

BERICHT
des Vorstandes
der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

zu den Tagesordnungspunkten 10 und 12
der 11. ordentlichen Hauptversammlung am 4.5.2004

1. Zum Tagesordnungspunkt 10: Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen

In der heute durchzuführenden ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ("Erste Bank") soll dem Vorstand die Ermächtigung erteilt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Anteilsverhältnisses der neuen Aktien zu den bestehenden Aktien - allenfalls in mehreren Tranchen - binnen fünf Jahren um bis zu EUR 160.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 neuen Aktien wie folgt zu erhöhen:

- a. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage ohne Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre; sofern jedoch die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient, unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre;
- b. durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre.

Der Vorstand erstattet daher folgenden Bericht gemäß § 153 Abs 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

ad a. Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens

Das hiermit zu beschließende genehmigte Kapital soll primär ohne Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre ausgenützt werden. Sofern das genehmigte Kapital jedoch zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens eingesetzt wird, soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können.

Die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt gemäß § 153 Abs 5 AktG von Gesetzes wegen einen ausreichenden Grund für den Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre dar.

Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Erste Bank will die Identifikation der Mitarbeiter mit der Erste Bank-Gruppe erhöhen und Schlüsselkräfte an die Erste Bank-Gruppe binden. Es sollen Belohnungsanreize für Leistungsträger der Erste Bank-Gruppe geschaffen werden. Die Aktienbeteiligung ermöglicht es den Mitarbeitern, an einer positiven Entwicklung der Erste

Bank-Gruppe in verstärktem Ausmaß zu profitieren und stellt so einen über bestehende leistungsorientierte, variable Gehaltsbestandteile hinausgehenden Leistungsanreiz dar, wodurch ein für die Erste Bank-Gruppe positiver Effekt zu erwarten ist.

Das hiermit zu schaffende genehmigte Kapital dient nicht der Bedienung des bestehenden Management Stock Option Plans. Dafür wurde von der Hauptversammlung bereits eine bedingte Kapitalerhöhung genehmigt, die vom Vorstand beschlossen und in Punkt 4.4.3 der Satzung der Erste Bank verankert wurde.

ad b. Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage

In Punkt 2.2 unten wird näher beschrieben, daß es zur Verwirklichung der Strategie der Erste Bank vorteilhaft sein kann, beim Erwerb attraktiver Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteilen an Gesellschaften eigene Aktien als Gegenleistung auszugeben. Die Vorteile dieser Vorgangsweise sind in Punkt 2.2 dargestellt und gelten genauso im Fall der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlage.

Sollten keine oder nicht ausreichend viele eigene Aktien zur Verfügung stehen oder sollen die vorhandenen eigenen Aktien anderen Zwecken dienen, so soll der Vorstand der Erste Bank die Möglichkeit haben, im Wege einer Kapitalerhöhung weitere Aktien zu schaffen, die als Gegenleistung für die Einbringung von Vermögenswerten als Sacheinlage verwendet werden können.

Gerade eine Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Sacheinlagen setzt den Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann, wie z.B. Anteile an einem für die Erste Bank strategisch wichtigen Unternehmen oder dergleichen.

Aus diesen Gründen soll für den Fall, daß eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage stattfinden soll, das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Die Festsetzung aller Bedingungen der Kapitalerhöhung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Erste Bank erfolgen.

Das in der heutigen Hauptversammlung zu beschließende genehmigte Kapital ersetzt das gemäß Punkt 4.4 der Satzung bestehende genehmigte Kapital.

Der beantragte Beschluß entspricht inhaltlich dem in der 10. ordentlichen Hauptversammlung am 6.5.2003 gefaßten Beschluß und unterscheidet sich lediglich dadurch, daß die Anzahl der Aktien und deren anteiliger Betrag am Grundkapital der Kapitalberichtigung und dem Aktiensplit angepaßt werden.

2. Zum Tagesordnungspunkt 12: Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

2.1 Erwerb eigener Aktien

In der heute durchzuführenden ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ("Erste Bank") soll dem Vorstand der Erste Bank die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluß des Handels in eigenen Aktien zu erwerben (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG).

Der Vorstand ersucht um Ermächtigung zum Erwerb von Aktien der Erste Bank bis zu einer Höhe von maximal 10% (zehn Prozent) des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft, wobei dies auch die gemäß § 65 Abs 1 Z. 1, 4 und 7 AktG erworbenen eigenen Aktien umfaßt. Als niedrigster Gegenwert für den Erwerb eigener Aktien wird EUR 10,- (zehn Euro) pro Aktie vorgeschlagen, als höchster Gegenwert EUR 70,- (siebzig Euro) pro Aktie.

Die Ermächtigung soll für 18 Monate ab dem Tag gelten, an dem die Hauptversammlungsbeschlüsse über die Kapitalberichtigung (Tagesordnungspunkt 8) und den Aktiensplit (Tagesordnungspunkt 9) in das Firmenbuch eingetragen werden und ersetzt dann die bestehende, in der 10 ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank erteilte diesbezügliche Ermächtigung.

Die Erste Bank ist in der Lage, die gemäß § 225 Abs 5 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne daß das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Aktien wurde voll eingezahlt.

2.2 Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

Der Vorstand ersucht die Hauptversammlung um die Ermächtigung, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern. Aus diesem Anlaß erstattet der Vorstand folgenden schriftlichen Bericht gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG:

In der Strategie der Erste Bank nimmt die Expansion und Durchdringung des zentraleuropäischen Marktes einen bedeutenden Platz ein. Der Vorstand soll dabei unter anderem auch die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist deswegen von Vorteil, da er einen raschen Markteintritt ermöglicht, auf einen bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit dem lokalen Markt vertraute Mitarbeiter übernommen werden.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Erste Bank zu erhalten. Des weiteren kann durch die Gewährung eigener Aktien teils auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt sich, da bestehende Aktien verwendet werden und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

Daher soll der Vorstand von der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1b Satz 3 AktG ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Erste Bank erfolgen.

Der beantragte Beschluß entspricht inhaltlich dem in der 10. ordentlichen Hauptversammlung am 6.5.2003 gefaßten Beschluß und unterscheidet sich lediglich dadurch, daß der Mindestpreis und der Höchstpreis für die Aktien dem Aktiensplit angepaßt werden.

Wien, im April 2004

Mag. Andreas Treichl

Dr. Elisabeth Bleyleben-Koren

Mag. Reinhard Ortner

Mag. Dr. Franz Hochstrasser

Erwin Erasim

Dipl. Ing. André Horovitz